

# Stadt Aurich

## **3. Änderung**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06**

#### **„Windpark Königsmoor“**

#### **im Ortsteil Spekendorf**

### **Verfahrensstand:**

Abwägungsvorschlag  
nach frühzeitiger Beteiligung  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

<b>1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr</b>	<b>17.05.2016</b>
<b>2. Ostfriesische Landschaft</b>	<b>18.05.2016</b>
<b>3. OOWV</b>	<b>26.05.2016</b>
<b>4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>	<b>23.05.2016</b>
<b>5. Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>	<b>13.05.2016</b>
<b>6. EWE Netz GmbH</b>	<b>20.05.2016</b>
<b>7. Landkreis Aurich</b>	<b>06.06.2016</b>
<b>8. Landschafts- und Kulturbauverband Aurich</b>	<b>23.05.2016</b>
<b>9. Landesamt f. Geoinformation u. Landesvermessung Nieders. Regionaldir. Aurich</b>	<b>24.05.2016</b>

Von folgenden Behörden/Trägern wurden keine Hinweise/Anregungen gegeben:

- **Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Holtriem**
- **Freiwillige Feuerwehr Aurich, Herr Hollwedel, Esenser Postweg 235, 26607 Aurich**
- **Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden, Brückstraße 38, 26725 Emden**
- **Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Nordwest, PTI 11, Ammerländer Heerstr. 140, 26119 Oldenburg**
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover**
- **Sielacht Wittmund, Postfach 14 44, 26409 Wittmund**
- **BUND Regionalverband Ostfriesland, Postfach 11 71, 26581 Aurich**
- **Naturschutzbund Ortsgruppe Aurich, Rüdiger Herrmann, Warf 2, 26605 Aurich**
- **Jägerschaft Aurich e.V., Gernold Lengert, Dünenweg 5, 26605 Aurich**

Von der Öffentlichkeit sind keine Hinweise/Anregungen eingegangen.

<p><b>1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  <b>Kompetenzzentrum Baumanagement K4</b>  <b>Hans-Böckler Allee 16, 30173 Hannover</b></p>		<p><b>17.05.2016 und</b>  <b>30.05.2016</b></p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>		<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p>Ihr Schreiben vom 06.05.2016 habe ich zuständigkeithalber an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen des Bundeswehr (BAIUDBw), Infra I 3 TÖB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn weitergeleitet.</p> <p>Die Wehrbereichsverwaltungen wurden im Zuge der Bundeswehrreform mit Ablauf des 30.06.2013 aufgelöst. Ich bitte Sie daher, künftige Schreiben an des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen des Bundeswehr (BAIUDBw), 53123 Bonn, Fontainengraben 200 zu richten.</p>		<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren und beeinträchtigen. Sie möchten die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage E 82 mit einer Gesamthöhe von 150 m über Grund im Zuge des Repowering erlangen.</p> <p>Die von ihnen angegebene Koordinate E 32 407344 und N 5928753 ist vorgeprüft worden. Diese befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund und in einer Entfernung von 5 - 10 km zu der LV-Radaranlage Brockzetel. In diesem Bereich kann eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen sind die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

<b>2 Ostfriesische Landschaft</b>		<b>18.05.2016</b>
<b>Georgswall 1-5, 26603 Aurich</b>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	
Gegen die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.		
Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S.517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Es wird ein entsprechender Hinweis in den Entwurf aufgenommen.	
<b>3 OOWV</b>		<b>26.05.2016</b>
<b>Georgstraße 4, 26919 Brake</b>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	
Wir nehmen zu der o. g. Änderung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung: In dem ausgewiesenen Planungsgebiet befinden sich keine Versorgungsanlagen des OOWV. Bedenken werden somit nicht erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
<b>4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>		<b>23.05.2016</b>
<b>Am Pferdemarkt 1, 26603 Aurich</b>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	
Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.		
<b>5 Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>		<b>13.05.2016</b>
<b>Heisfelder Straße 2, 26789 Leer</b>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

<b>6 EWE Netz GmbH</b>		<b>20.05.2016</b>
<b>Netzregion Ostfriesland</b>		
<b>Ubbo-Emmius-Straße 7-9, 26789 Leer</b>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	
Die EWE Netz GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.		
<b>7 Landkreis Aurich</b>		<b>06.06.2016</b>
<b>Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich</b>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	
Aus der Planzeichenerklärung geht hervor, dass 3 weitere Standorte (9, 23 und 24) geplant sind. Diese Planungen sind mir nicht bekannt und wurden in den vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt.	Die Windenergieanlagen an den Standorten Nr. 09, 23 und 24 sind bereits errichtet worden. Es wird nur die Windenergieanlage am Standort Nr. 08 neu geplant. Die Karte des Geltungsbereiches wird entsprechend aktualisiert.	
Gemäß den mir vorliegenden Daten befindet sich auf dem Flurstück 1/1, Flur 7, Gemarkung Spekendorf ein Wohnhaus, welches im Rahmen der Berechnung der Schattenwurfdauer nicht als Immissionspunkt berücksichtigt wurde.	Das Wohnhaus Spekendorfer Grenzweg 1 wurde vom Vorhabenträger gekauft und im Juni 2016 abgebrochen. Die Wohnnutzung besteht nicht mehr. Daher war eine Berücksichtigung als Immissionspunkt nicht notwendig.	
Die erforderlichen Betriebseinschränkungen zur Verminderung der Beeinträchtigungen durch Schattenwurf (Kapitel 5.2 der Begründung) wurden nicht abschließend geprüft und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG festgelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Die bestehenden Vorbelastungen aus Windenergie- und Biogasanlagen wurden im schalltechnischen Gutachten nicht angesetzt. Aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Windenergieanlagen, kann es bei dieser Vorgehensweise zu Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm Ziffer 6.1 kommen.		

<p>Hierzu wird im Kommentar zur TA Lärm (Feldhaus, RN 21 a) ausgeführt:</p> <p>„Die schematische Eingrenzung des Einwirkungsbereiches in Nr. 2.2 Buchst. a) kann daher in Fällen in denen außerhalb des Einwirkungsbereiches schädliche Umwelteinwirkungen auftreten können, rechtlich problematisch sein. Wirken auf einen Immissionsort mehr als zwölf Anlagen oder auf einen bereits lärmvorbelasteten Immissionsort mehr als zwei Anlagen ein, so kann es außerhalb des Einwirkungsbereichs dieser Anlagen zu einer Pegelerhöhung und Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 1 dB und damit zu einer schädlichen Umwelteinwirkung kommen. Würde man in diesen und ähnlich gelagerten Fällen die immissionsschutzrechtliche Prüfung auf Grund von Nr. 2.2 Buchst. a) von vornherein ausschließen, stünde dieses im Widerspruch zu dem vorrangigem gesetzlichen Schutzzweck nach §5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und des §22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. In derartigen, in der Praxis keineswegs seltenen Fällen sind bei gesetzeskonformer Auslegung abweichend vom Wortlaut auch Flächen außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 in die immissionsschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.“</p> <p>Daher ist die gesamte, auf die Immissionsorte einwirkende, Vorbelastung im Schallgutachten zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Gesamtbelastung einschl. aller Vorbelastungen wurde durch das Büro IEL bereits im Zuge der parallel geplanten Erweiterung des Windparks Königsmoor um drei Windenergieanlagen in Pfalzdorf berechnet. Dabei wurde die Windenergieanlage Nr. 08 mit 104,1 dB berücksichtigt. Das Gutachten des Büros IEL wird zur Entwurfserarbeitung durch eine entsprechende schalltechnische Stellungnahme ergänzt. Aufgrund der Lage im Zentrum des Windparks wirkt sich die durch die neu geplante Windenergieanlage Nr. 08 entstehende Zusatzbelastung, wie schon in Kapitel 8. des schalltechnischen Gutachtens des Büros IEL erläutert, nicht lärm erhöhend auf die umgebenden Schallimmissionspunkte aus. Die einzuhaltenen Grenzwerte von 40 dB (A) bzw. 45 dB (A) für die umgebenden schutzbedürftigen wohnlichen Nutzungen werden nicht überschritten.</p>
<p>Innerhalb des VE-Plans ist eine Überschreitung von 103 dB je Anlage unzulässig (vgl. textliche Festsetzung Nr. 1). Im Schalltechnischen Gutachten (Bericht-Nr. 3714-15-L1) wird für die Anlage Nr. 8 jedoch ein Schalleistungspegel von 104,1 dB angenommen.</p> <p>Eine abschließende immissionsrechtliche Beurteilung ist aus o.g. Gründen derzeit nicht möglich.</p>	<p>Die textliche Festsetzung wird für die neu geplante Anlage Nr. 08 bei der Entwurfserarbeitung so geändert, dass ein maximal zulässiger Schalleistungspegel von 104,1 dB (A) festgesetzt wird. Im schalltechnischen Gutachten des Büros IEL wird dieser Wert bereits berücksichtigt.</p>

<p>Ich schlage vor, die folgenden Hinweise in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufzunehmen:</p> <p>1. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.</p> <p>2. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</p> <p>3. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Boden- auflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird im Entwurf aufgenommen.</p> <p>Die Aufnahme des Hinweises wird in Abstimmung mit den Belangen des Grundwasserschutzes wegen der Lage im Trinkwasserschutzgebiet Zone IIIB des Wasserwerkes Aurich-Egels im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>Die Aufnahme des Hinweises wird in Abstimmung mit den Belangen des Artenschutzes bzgl. Brutvögeln und Fledermäusen im weiteren Verfahren geprüft.</p>
<p>Ich rege an, im weiteren Planverfahren neben der Zeichnerischen Darstellung auch die textlichen Bestandteile des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015, d.h. die Beschreibende Darstellung und Begründung, zu berücksichtigen. Sollten den darin bezüglich Windenergie formulierten Grundsätzen der Raumordnung andere Belange entgegenstehen die höher gewichtet werden, so ist dies in der Begründung darzustellen. Dieser Hinweis erfolgt vor allem im Hinblick auf die Festsetzung von Höhenbegrenzungen.</p>	<p>Der Hinweis wird bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt.</p>

<p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein unspezifischer, nicht weiter erläuterter Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern in der Auslegungsbekanntmachung, dem völligen Fehlen der Angaben i. S. des § 3 Abs. 2 S.2 Halbs. 1 BauGB zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gleichzustellen ist und deshalb ein nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr.2 beachtlicher Verfahrensfehler sein kann. Darüber hinaus weise ich auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 (4 CN 3.12) hin, wonach „die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss zu ändern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p><b>8 Landschafts- und Kulturbauverband Aurich</b> <span style="float: right;"><b>23.05.2016</b></span>  <b>Gewerbestraße 59, 26624 Südbrookmerland</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p>Bezüglich der o.g. Baumaßnahme sind unsere Verbandsanlagen betroffen. Die Anlagen sind zum Wohle der Mitglieder des LKV Aurich besonders zu schützen. Gemäß der Satzung des LKV sind Veränderungen an den Verbandsanlagen nur mit Zustimmung des LKV möglich. Falls eventuelle Umbau- und Reparaturarbeiten durchzuführen sind, sind diese kostenpflichtig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach ergänzender mündlicher Mitteilung liegen auf den betroffenen Flurstücken 6, 7 und 8 der Flur 10 in der Gemarkung Spekendorf keine Verbandsdrainagen.</p>
<p>Grundsätzlich erheben wir keine Bedenken gegen die Planaufstellung.</p>	
<p><b>9 LGLN Regionaldirektion Aurich</b> <span style="float: right;"><b>24.05.2016</b></span>  <b>Katasteramt Aurich</b>  <b>Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p>Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p>	

<p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i.d.F. vom 18.04.96 Nds. MinBl. Nr. 21 S.835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: Die Verfahrensvermerke entsprechend der Anlage 16 VVBauGB fehlen.</p>	<p>Die Verfahrensvermerke werden im weiteren Verfahren ergänzt.</p>
<p>Als Verfahrensvermerk zur Planunterlage bitte ich folgenden Text für die Kartengrundlage und den Herausgeber in Kombination zu benutzen.                  Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1000                  Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen                  Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.03.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>